

Mehr als eine Empfehlung

**Wie gestalten sich die aktuellen rechtlichen
Rahmenbedingungen?**

Jörg Holke

AKTION PSYCHISCH KRANKE

Zuverdienstprojekte/Zuverdienstangebote

Zuverdienstmöglichkeiten

nach dem SGB XII

Zielsetzung

Arbeitshilfe des Deutschen Vereins Zuverdienstmöglichkeiten im Bereich des SGB XII

Als alternatives Angebot zu Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesstätten und Tagesförderstätten kann durch Zuverdienstprojekte dem Wunsch- und Wahlrecht behinderter Menschen (§ 9 SGB IX) und dem Teilhabegedanken weitergehend Rechnung getragen werden.

SGB IX § 4 Leistungen zur Teilhabe

(1) Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,

.....

3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder

4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

SGB IX § 9 Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten

(1) Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen.

Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen;

SGB IX § 19 Rehabilitationsdienste und -einrichtungen

(1) Die Rehabilitationsträger wirken gemeinsam unter Beteiligung der Bundesregierung und der Landesregierungen darauf hin, dass die fachlich und regional erforderlichen Rehabilitationsdienste und -einrichtungen in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen.

Arbeitshilfe des Deutschen Vereins Zuverdienstmöglichkeiten im Bereich des SGB XII

Zuverdienstprojekte im Sinne dieser Arbeitshilfe richten sich an Menschen mit Behinderungen, die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht oder noch nicht wieder zur Verfügung stehen und für die kein anderweitiges geeignetes Angebot vorhanden ist. Dies gilt nach den bisherigen Erfahrungen vor allem für Menschen mit psychischen Behinderungen.

Zielgruppe ???

(Zielgruppe für Leistungen nach dem § 39/40/41 SGB IX)

Menschen, die nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, die aber in der Lage sind, regelmäßig (täglich) 4 bis 6 Stunden ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen (Definition § 136 SGB IX)

- **Eingliederungsziel: an die individuellen Möglichkeiten angepasster Arbeitsplatz in Angeboten nach § 39/40/41 SGB IX mit betrieblichen Einsatzmöglichkeiten bzw. in Betrieben mit Unterstützung nach § 39/40/41 SGB IX**
-

Zielgruppe 1 für Zuverdienstmöglichkeiten – SGB XII § 11 § 67 § 53ff

Menschen, bei denen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarktes behinderungsbedingt auch mit Förderung nicht in Betracht kommt (Erwerbsfähigkeit weniger als drei Stunden täglich),

und die nur unregelmäßig oder stundenweise (mit personeller Begleitung) in der Lage sind, ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen,

- **Eingliederungsziel: stundenweise Arbeitsgelegenheiten, die auch unregelmäßige Anwesenheit ermöglichen und die vergütet werden als Zuverdienst**

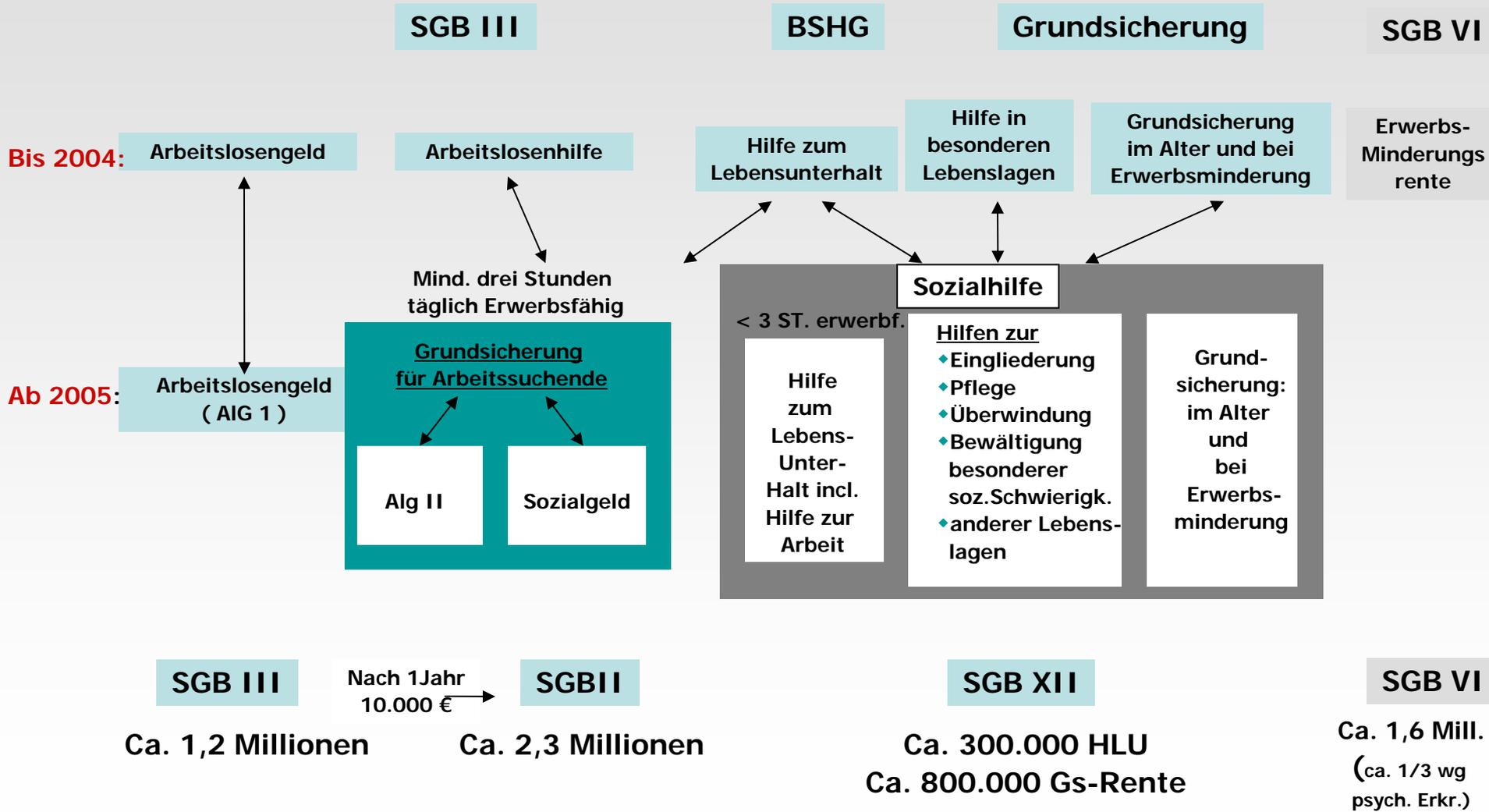
Sozialhilfe:

- für alle die weniger als drei Stunden erwerbsfähig sind und nicht dauerhafte Erwerbsminderung vorliegt bzw. noch nicht 65. Lebensjahr vollendet

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- > dauerhafter Erwerbsminderung und das 65. Lebensjahr vollendet

Überblick Reform der Sozialgesetzgebung: SGB II und SGB XII



SGB XII Sozialhilfe

Kapitel 1 §1-7
Allgemeine
Vorschriften

Kapitel 2 § 8 -26
Leistungen der
Sozialhilfe

Kapitel 3 § 27-40
Hilfe zum
Lebensunterhalt

Kapitel 4 § 41-46
Grundsicherung

Kapitel 5 § 47 -52
Hilfen zur Gesundheit

Kapitel 6 § 53-60
Eingliederungshilfe für
behinderte Menschen

(ehemals § 39ff BSHG)

Kapitel 7 § 61-66
Hilfe
zur Pflege

Kapitel 8 § 67-69
Hilfe z. Überw. besond.
sozialer Schwierigk.

Kapitel 9 § 70 - 74
Hilfe in anderen
Lebenslagen

(ehemals § 72ff BSHG)

Kapitel 10 § 75-81
Einrichtungen
(ehemals § 93ff BSHG)

Kapitel 11 § 82-91
Einsatz d. Einkommens
u. d. Vermögens

Kapitel 12 § 97 -101
Zuständigkeit

Kap. 13/14
Kosten/Verfahr.best.

**Kap. 15/16 Statistik/
Übergang/Schlussbest.**

SGB XII § 11 Beratung und Unterstützung, Aktivierung **(*ehemals § 8, 17, 20 BSHG*)**

- **Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Buches werden die Leistungsberechtigten beraten und soweit erforderlich unterstützt.**
 - **Die Beratung betrifft die persönliche Situation, den Bedarf sowie die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft Die Beratung umfasst auch eine gebotene Budgetberatung.**
-

§ 11 Beratung und Unterstützung, Aktivierung (*ehemals § 8, 17, 20 BSHG*)

Auf die Beratung und Unterstützung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen ist zunächst hinzuweisen. Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstelle geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken.

Angemessene Kosten sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die HLU erforderlich macht, sonst nicht überwunden werden kann (Sonst Kann-Leistung)

§ 11 Beratung und Unterstützung, Aktivierung (*ehemals § 8, 17, 20 BSHG*)

Die Unterstützung umfasst Hinweise und die Vorbereitung von Kontakten und die Begleitung zu sozialen Diensten sowie zu Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft unter Einschluss des gesellschaftlichen Engagements.

Soweit Leistungsberechtigte zumutbar einer Tätigkeit nachgehen können, umfasst die Unterstützung auch das Angebot einer Tätigkeit sowie die Vorbereitung und Begleitung der Leistungsberechtigten.

Auf die Wahrnehmung von Unterstützungsangeboten ist hinzuwirken. Können Leistungsberechtigte durch Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit Einkommen erzielen, sind sie hierzu sowie zur Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet.

Rechtsgutachten Mrozynski / Münder

Mrozynski:

- Gesetzestext “Angebot einer Tätigkeit” heißt, dass der Sozialhilfeträger Angebote so konkret vorhalten muss, dass bei Bedarf ohne weiteres darauf zurückgegriffen werden kann.
 - Ein individueller Rechtsanspruch besteht nicht.
-

Rechtsgutachten Mrozynski / Münder

Münder:

- Auch Münder verneint den individuellen Rechtsanspruch.
- Er sieht eine objektive Rechtsverpflichtung des Sozialhilfeträgers.
- Unterstützungspflicht besteht dann, wenn eine konkrete Beschäftigungsmöglichkeit vorhanden oder nachgewiesen ist und die Realisierung dieser Möglichkeit von der finanziellen Unterstützung des Sozialhilfeträgers abhängt.
- Im Einzelfall muss ein darzulegender und nachzuweisender konkreter Hilfebedarf des Leistungsberechtigten gerade auf diese Form der Bedarfsdeckung bestehen.

Fazit:

Für Empfänger von SGB XII –HLU und Empfänger von Grundsicherung nach SGB XII besteht eine Unterstützungspflicht durch den örtlichen Sozialhilfeträger, wenn der Bedarf nachweisbar und konkret vorhanden ist

SGB XII Sozialhilfe

Kapitel 1 §1-7
Allgemeine
Vorschriften

Kapitel 2 § 8 -26
Leistungen der
Sozialhilfe

Kapitel 3 § 27-40
Hilfe zum
Lebensunterhalt

Kapitel 4 § 41-46
Grundsicherung

Kapitel 5 § 47 -52
Hilfen zur Gesundheit

Kapitel 6 § 53-60
Eingliederungshilfe für
behinderte Menschen

(ehemals § 39ff BSHG)

Kapitel 7 § 61-66
Hilfe
zur Pflege

Kapitel 8 § 67-69
Hilfe z. Überw. besond.
sozialer Schwierigk.

Kapitel 9 § 70 - 74
Hilfe in anderen
Lebenslagen

(ehemals § 72ff BSHG)

Kapitel 10 § 75-81
Einrichtungen
(ehemals § 93ff BSHG)

Kapitel 11 § 82-91
Einsatz d. Einkommens
u. d. Vermögens

Kapitel 12 § 97 -101
Zuständigkeit

Kap. 13/14
Kosten/Verfahr.best.

**Kap. 15/16 Statistik/
Übergang/Schlussbest.**

§ 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe (*ehemals BSHG § 39*)

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, **erhalten** Leistungen der Eingliederungshilfe....

Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere,

- den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern,
- ihnen die Ausbildung eines angemessenen Berufs,
- **oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen,**
- oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

SGB XII § 54 Leistungen der Eingliederungshilfe (*ehemals BSHG § 40*)

- Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41, 55 des SGB IX insbesondere:
 - Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung
 - Hilfen zur schulischen Ausbildung
 - Hilfen zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit
 - Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56 (vergleichbar anerkannter Werkstatt für behinderte Menschen)
 - Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit

Ehemals BSHG § 40: 4. sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben - **weggefallen**

SGB IX § 55 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

- (1) Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen und nach den Kapiteln 4 bis 6 nicht erbracht werden.

SGB IX § 55 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

(2) Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. Versorgung mit anderen als den in § 31 genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 genannten Hilfen,
2. heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
- 3. Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,**
- 4. Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,**
5. Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,
6. Hilfen zu selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten,
- 7. Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.**

§ 56 Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte

Hilfe in einer den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 41 des Neunten Buches vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätte kann geleistet werden.

Ausgewählte Paragraphen SGB XII

§ 57 Trägerübergreifendes Persönliches Budget

- Leistungsberechtigte können auf Antrag Leistungen der Eingliederungshilfe auch als Teil eines trägerübergreifenden Budgets erhalten
- Verweis auf § 17 des SGB IX in Verbindung mit Budgetverordnung
- im Artikelgesetz des SGB XII wird der § 17 SGB IX neu formuliert
- > monatliches Budgets (Geld oder Gutschein), trägerübergreifend als Komplexleistung, individuell festgestellter Bedarf, alltäglich regelmäßig wiederkehrende Bedarfe, erforderliche Beratung und Unterstützung wird gewährleistet, Erprobung durch Modelle
- Budgetverordnung liegt vor
- > Stichworte: Einschätzung durch Konferenzverfahren, individueller Hilfeplan, Festlegung auf 2 Jahre, Ausnahmeregelung

Ausgewählte Paragraphen SGB XII:

§ 58 Gesamtplan (*ehemals § 46 BSHG*)

- 1) Der Träger der Sozialhilfe stellt so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen auf.
- (2) Bei der Aufstellung des Gesamtplans und der Durchführung der Maßnahmen wirkt der Träger der Sozialhilfe mit dem behinderten Menschen und den sonst im Einzelfalle Beteiligten, vor allem mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt, dem Landesarzt, dem Jugendamt und den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, zusammen.

§ 67 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

- **Personen die, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen, ist Hilfe zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu gewähren, wenn Sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. **Andere Bestimmungen dieses Gesetzes ... gehen .. vor.****
- (2) Die Hilfe umfasst alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, vor allem Beratung und persönliche Betreuung des Hilfesuchenden
-
- (4) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den Vereinigungen, die sich die gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben und mit den sonst beteiligten Stellen zusammenarbeiten In geeigneten Fällen ist ein Gesamtplan zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen aufzustellen.

Verordnung zur Durchführung des § 67 des SGB XII

§ 9b Erlangung und Sicherung eines Platzes im Arbeitsleben

Zu den Maßnahmen im Sinne des 3 /2 Abs. 2 des Gesetzes gehört auch die Hilfe zur Erlangung und Sicherung eines Platzes im Arbeitsleben. Die Hilfe umfasst vor allem Maßnahmen, die darauf gerichtet sind,

1. die Bereitschaft des Hilfeempfängers zu entwickeln und zu festigen, einer geregelten Arbeit nachzugehen und den Lebensbedarf ... aus regelmäßigen Erwerbseinkommen zu bestreiten
2. einen geeigneten Arbeits- und Ausbildungsplatz zu erlangen und zu sichern
3. dem drohenden Verlust eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes gegen zu wirken

Bei der Gewährung der Hilfe sollen die schulischen und berufliche Bildung des Hilfeempfängers, seine besonderen Fähigkeiten und Neigungen sowie Besonderheiten, die ihm als Angehörigen einer bestimmten Personengruppe eigen sind, berücksichtigt werden.

Hilfen in besonderen Lebenslagen

§ 53 – 60 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Hilfen um eine sonstige angemessene Tätigkeit zu ermöglichen

§ 67 Hilfe zur Überwindung besonderer Sozialer Schwierigkeiten

Hilfen zur Erlangung und Sicherung eines Platzes im Arbeitsleben

Fazit:

Für Empfänger von

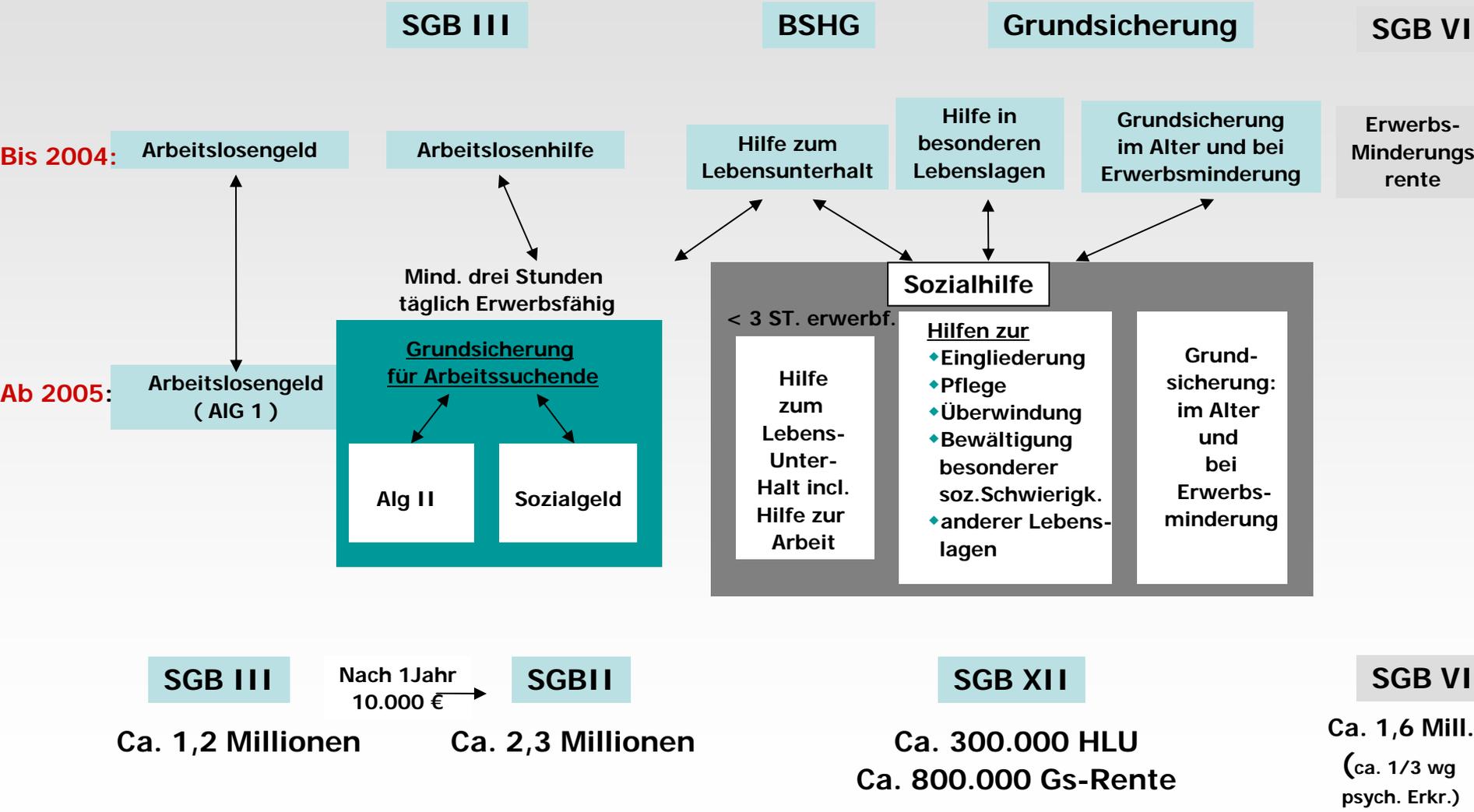
- **SGB XII –HLU**
- **Grundsicherung nach SGB XII**
- **Empfänger von Erwerbsminderungsrente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 2 SGB VI**

Rechtsanspruch auf Zuverdienstmöglichkeiten im Rahmen der Eingliederungshilfe und § 67

(bei weniger als drei Stunden Erwerbsfähigkeit)

Alg II Empfänger nur in der Ausnahme

Überblick Reform der Sozialgesetzgebung: SGB II und SGB XII



Zuverdienstmöglichkeiten

SGB II

Zielgruppe 2 für Zuverdienstmöglichkeiten – SGB II § 16 b und d

Arbeitssuchende, deren Erwerbsfähigkeit in Bezug auf die 3 Stunden Grenze unklar ist

- **Eingliederungsziel: mittelfristig über 3 Stunden erwerbsfähig oder Arbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten**

Zielgruppe 3 für Zuverdienstmöglichkeiten – SGB II § 16 b und d

Arbeitssuchende, die mindestens 3 Std./Tag unter üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbsfähig sind (mit Anspruch auf ALG II, ohne Anspruch auf ALG II)

- **Hinweis: Betreuungsstufen SGB II**
- **Eingliederungsziel: Stabilisierung, Förderung, (geförderter) Arbeitsplatz (Teilzeit/Vollzeit) allgemeiner Arbeitsmarkt,**



Einführung

■ Zielsystem SGB II:

- Vermeidung, Verringerung und Beendigung von Hilfebedürftigkeit (§ 1 SGB II)

■ vorrangig durch Eingliederung in Arbeit:

- gezielter Einsatz von Dienstleistung (§ 1 (1) Satz 4, (2), § 3 (1) in Verbindung mit § 4 SGB II)
- Geldleistung und Maßnahmen zur Eingliederung (§ 16 SGB II)

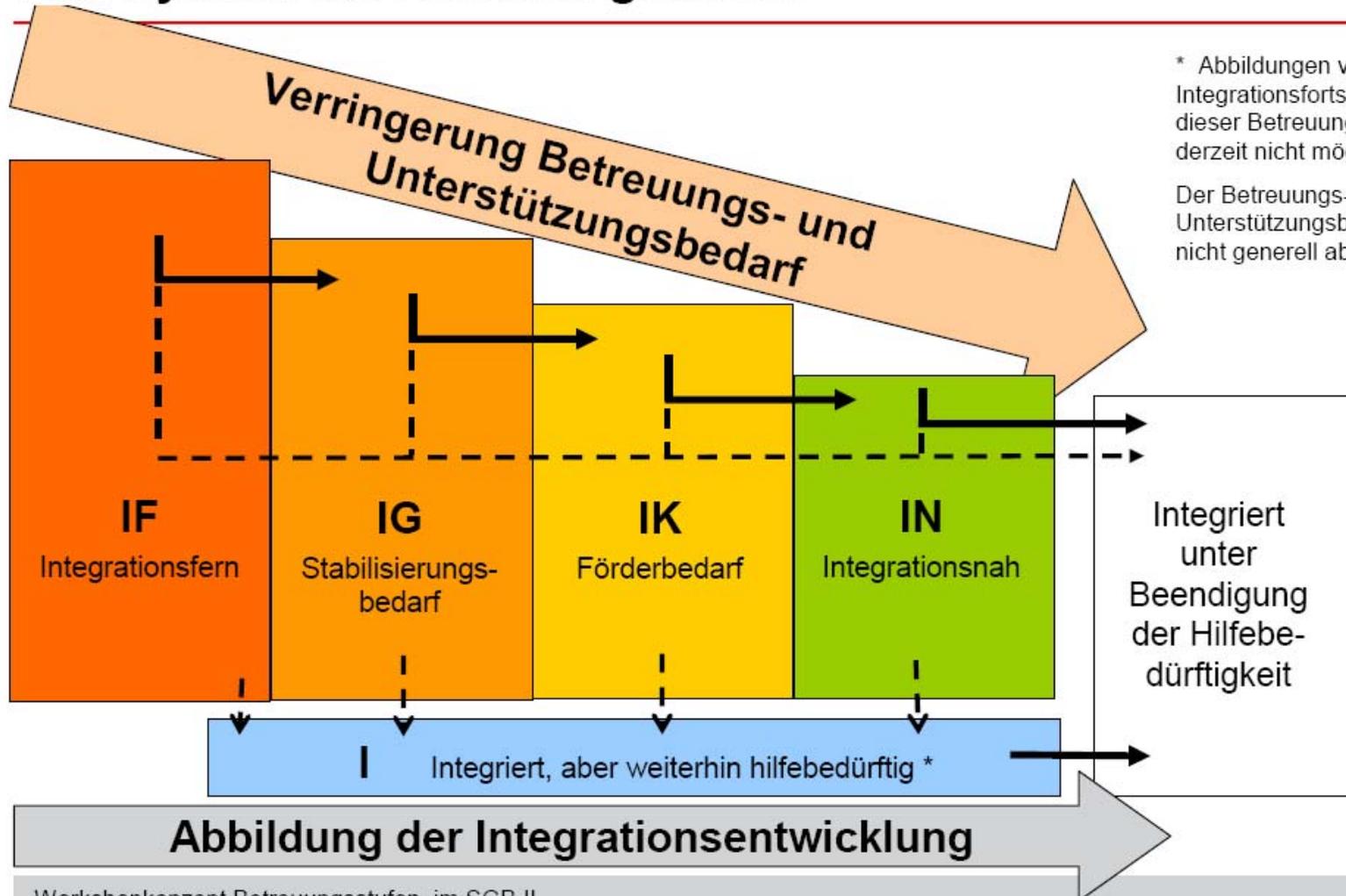
■ § 54 S. 3 SGB II:

„Soweit einzelne Maßnahmen nicht unmittelbar zur Eingliederung in Arbeit führen, sind von der Bundesagentur für Arbeit andere **Indikatoren** zu entwickeln, die den **Integrationsfortschritt** der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen **in geeigneter Weise abbilden.**“

- Indikatoren = Abbildung durch Systematik der **Betreuungsstufen**



Das System der Betreuungsstufen



* Abbildungen von Integrationsfortschritten innerhalb dieser Betreuungsstufe sind derzeit nicht möglich.
Der Betreuungs- und Unterstützungsbedarf ist jedoch nicht generell abschätzbar.

SGB II § 16d Arbeitsgelegenheiten

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden.

Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts;

die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

SGB II: § 3 Leistungsgrundsätze

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind

1. die **Eignung**,
 2. die **individuelle Lebenssituation**, insbesondere die familiäre Situation,
 3. die **voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit** und
 4. die **Dauerhaftigkeit der Eingliederung**
- der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu berücksichtigen.
Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen.

Fazit:

Für Empfänger von Alg II sind Zuverdienstmöglichkeiten Ermessensleistungen. Zuverdienst kann eine Maßnahme

- des Assessments bzw. der Einschätzung

- die der Stabilisierung dient

sein.

Personelle arbeitsbezogene Unterstützung (Jobcoaching)

kann finanziert werden. Psychosoziale Begleitung ist

kommunale Aufgabe.

Rechtliche Rahmenbedingungen Zuverdienstmöglichkeiten

Zuverdienstmöglichkeiten im Überblick)

Rechtl. Bezug	Leistungsart	Zugangsvoraussetzung	Bezahlung	Dauer	Status
SGB XII §11 (Ermessen)	Maßnahmen zur Aktivierung	weniger als drei Stunden erwerbsfähig täglich, Sozialhilfebezug	Gesetzlich Mehraufwandsentschädigung nicht geregelt, aber denkbar	unbegrenzt	öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis;
SGB XII § 11 in Kombination mit §82 (Ermessen)	den individuellen Möglichkeiten angepasster Arbeitsplatz (Teilzeitarbeitsplatz)	bei weniger als drei Stunden Erwerbsfähigkeit täglich, Sozialhilfebezug	Arbeitsentgelt; Anrechnung des Einkommens nach § 82,2 (30 % - 50 % des Eckregelsatzes)	unbegrenzt	geringfügige Beschäftigung
SGB II §16 d (Ermessen)	Arbeitsgelegenheiten als Maßnahmen zur Stabilisierung	bei mindestens drei Stunden Erwerbsfähigkeit täglich , SGB II-Bezug	im Rahmen von Mehraufwand (ca. 1€ - 1,50 €/ Std.)	lt. Gesetz nur durch Zielsetzung begrenzt, in der Praxis 9-12 Monate	öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis;
SGB II § 16 d in Kombination mit §11/30 (Ermessen)	den individuellen Möglichkeiten angepasster Arbeitsplatz (Teilzeitarbeitsplatz)	bei mindestens drei Stunden Erwerbsfähigkeit täglich, SGB II Bezug	Arbeitsentgelt; unter Berücksichtigung der Anrechnung des Einkommens nach § 30	lt. Gesetz nur durch Zielsetzung begrenzt, in der Praxis 9-12 Monate	zivil-rechtliches Arbeitsverhältnis, geringfügige Beschäftigung
SGB XII § 53ff (Eingliederungshilfe) (Pflichtleistung mit individ. Rechtsanspr.)	Ausübung einer angemessenen Tätigkeit im Rahmen der Eingliederungshilfe	weniger als drei Stunden, keine Ansprüche SGB II, III, VI	Arbeitsentgelt; unter Berücksichtigung der Anrechnung von Einkommen Nach § 82 ,	gesetzlich keine Begrenzung	geringfügige Beschäftigung.
SGB IX §133 (Ermessen)	Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Integrationsunternehmen	Prognose: mehr als 15 Stunden wöchentlich erwerbsfähig	Arbeitsentgelt	gesetzlich keine Begrenzung, nur auf Grund der Zielsetzung,	geringfügige Beschäftigung
SGB VI § 16; SGB III § 97ff (SGB IX §33) ((Ermessen/Prognose)	Teilhabe am Arbeitsleben: berufsvorbereitende bzw. qualifi. Maßnahme	nicht relevant, entscheidend positive Prognose Reha	Mehrbedarf 35 % des Regelsatzes bei ALG II (nur bei ALG II-Bezug)	max. 3 Jahre	Maßnahmeteilnehmer/in
SGB XII § 67	Erlangung eines Platzes im Arbeitsleben	Nachrangig, besondere soziale Schwierigkeiten (wohnungslos, etc.)	Arbeitsentgelt; Anrechnung des Einkommens nach SGB II oder XII	unbegrenzt	Zivilrechtliches Arbeitsverhältnis, Geringf. Beschäftig.
SGB VI § 16; SGB III § 97ff (SGB XI §33) ((Ermessen/Prognose)	Hilfen zur Erlangung und Erhalt eines Arbeitsplatzes	nicht relevant, entscheidend positive Prognose Reha	Arbeitsentgelt	max 3 Jahre	Geringfügige Beschäftigung
SGB V § 42 Arbeitstherapie, SGB V § 32 Ergotherapie	Heilmittel/Behandlung Rehabilitative Behandlung	Ärztliche Verordnung	Nur personelle Begleitung (Zuverdienst muss zusätzlich finanziert werden)	Regelverordnung Langfristverordnung	Patient

Visionen für die Zukunft der Hilfen zur Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung

Ein eindeutiger individueller Rechtsanspruch für Menschen mit Behinderungen

- auf einen Arbeitsplatz im Rahmen der individuellen Möglichkeiten (von wenigen Stunden bis zu Vollzeit) und Interessen so betrieblich integriert bzw. betriebsnah wie möglich
 - Angemessenen Ausgleich der Minderleistung bis 80%
 - Individuelle, bedarfsgerechte Personelle Unterstützung
-
- Angebote richten sich danach aus, von der Person her denken
 - Sozialrecht ermöglicht personenzentrierte Leistung
 - Persönliches Budget auch für SGB II, Reform §39/40 und insbesondere §41 SGB IX, explizite Erweiterung des § 54 SGB XII
 - Fortentwicklung des SGB IX zu einem Leistungsgesetz mit klar definierten Rechtsansprüchen (UN-Konvention)

**Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit**
